

Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe über die Konsequenzen zu häufigem Fehlens und des Versäumnisses von Klausuren und zu den Belegungsverpflichtungen

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) zu § 7

Versäumnis

7.12 Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

7.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein. Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann. Im Falle von a sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig.

(Das bedeutet, dass im Einzelfall auch mehr als drei Klausuren pro Woche geschrieben werden können.)

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) - § 12

(3) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Versäumnis von Klausuren: Regelungen für das Gymnasium Bersenbrück

Wenn eine Klausur aus Krankheitsgründen nicht am festgesetzten Termin mitgeschrieben werden kann, informiert der Schüler oder seine Eltern ab 7.15 Uhr (auf jeden Fall vor Beginn der Klausur) telefonisch das Sekretariat der Schule.

Als Entschuldigung ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Diese wird in das Entschuldigungsheft eingeklebt. Der Tutor und der/die betroffene/n Kollege/n zeichnen dann ab.

Falls eine Klausur nachgeschrieben werden kann, erfolgt dies in der Regel an einem zentral festgelegten Termin oder in einer der folgenden Kursstunden, ggf. auch direkt nach Wiedererscheinen in der Schule.

Für eine theoretische oder praktische Führerscheinprüfung ist rechtzeitig vor der Prüfung der Tutor um eine Beurlaubung für diesen Termin zu ersuchen. Die Beurlaubung wird nur gewährt, wenn keine Klausurtermine betroffen sind.

Formvorschriften bei Klausuren

Klausuren werden grundsätzlich mit einem Füller oder einem Tintenroller geschrieben (nicht mit einem Kugelschreiber).

Tintenkiller und Tipp-ex werden nicht benutzt. Falsche Passagen werden in eckige Klammern gesetzt und durchgestrichen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form und die sprachliche Richtigkeit können mit einem Abzug von ein bis zwei Punkten geahndet werden. So müssen z. B. Nachträge klar und eindeutig zugeordnet werden können. Auch der Korrekturrand muss frei bleiben.

Vor der Klausur haben die Schüler ihr Mobiltelefon o.ä. abzugeben. Wird dann noch bei einem Schüler ein Telefon o.ä. gefunden, ist von einem Täuschungsversuch auszugehen. Die Klausur wird dann mit 00 Punkten bewertet.